

Nr. 24/I/3/2019

Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des 31. Oldtimertreffens „Klassikertage in Hattersheim am Main“ am 26. Mai 2019

Allgemeinverfügung nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz (HLöG) gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23.11.2006 (GVBl. I. 606), zuletzt geändert durch Artikel 72 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. I. 622) ergeht folgende Verfügung:

1. Abweichend des § 3 HLöG dürfen Verkaufsstellen in Hattersheim am Main aus Anlass des 31. Oldtimertreffens „Klassikertage in Hattersheim am Main“ **am Sonntag, 26. Mai 2019, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr** für den geschäftlichen Verkehr mit Kundinnen und Kunden in den nachfolgend aufgeführten Bereichen offengehalten werden. Der Geltungsbereich beschränkt sich ausschließlich auf die folgenden Straßenabschnitte:

Am Kirchgarten, Am Markt, An der Taunuseisenbahn, Frankfurter Straße, Heddingheimer Straße, Sarceller Straße und Untertorstraße
2. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Hattersheimer Stadtanzeiger in Kraft.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2, Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Voraussetzung hierfür ist ein besonderes Vollzugsinteresse, welches erfordert, im Interesse des allgemeinen Wohles und der Zurückstellung des auf gerichtliche Überprüfung gerichteten Rechtsanspruches des Betroffenen, den Verwaltungsakt sofort zu vollziehen. Das schutzwürdige Interesse der Begünstigten und der Öffentlichkeit ist aufgrund der rechtmäßigen Freigabeentscheidung bei der verfügten Ladenöffnung für den 26. Mai 2019 höher zu bewerten als die Interessen von möglichen Betroffenen.

Aufgrund der Verfügung entstehen schützenswerte Rechtspositionen beim begünstigten Personenkreis – dem Veranstalter des 31. Oldtimertreffens „Klassikertage in Hattersheim am Main“, deren Besucher und den Einzelhändlern.

Sowohl vertragliche Bindungen, Planungen des Ablaufs und der Schutz der Ausübung der Berufsfreiheit der Einzelhändler sind in Bezug auf den verkaufsoffenen Sonntag zwingend zu berücksichtigen und höher zu bewerten, als das Aufschieben Dritter.

Das Oldtimertreffen findet vom 25. Mai 2019 bis 26. Mai 2019 zum 31. Mal in Hattersheim am Main statt. Die Klassikertage zählen zu einer der größten Oldtimer Veranstaltungen in Deutschland. Dieses lässt, wie in den vergangenen Jahren, eine hohe Besucherzahl – ca. 40.000 Besucher – erwarten. Das Interesse der Besucher an der Veranstaltung überwiegt deutlich, der verkaufsoffene Sonntag hat lediglich eine untergeordnete Rolle und ist als „Nebeneffekt“ zu werten, denn auch ohne das Offenhalten der Verkaufsstellen wäre die Veranstaltung interessant genug, um die große Anzahl der Besucher zu erreichen.

Das Vollzugsinteresse an der sofortigen Vollziehung überwiegt dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs bzw. einer Anfechtungsklage, sodass die Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Abwendung irreparabler Folgen bei den begünstigten Einzelhandelsunternehmen notwendig ist.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch mit Begründung ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Hattersheim am Main, Im Nassauer Hof 1 – 3, 65795 Hattersheim am Main, einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, gestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Hattersheim am Main, 8. Mai 2019

gez. Klaus Schindling
Bürgermeister